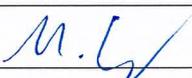
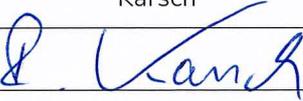




BD-KP 06 Hinweisgeberschutzgesetz

Inhalt:

1. Zweck
2. Anwendungsbereich
3. Begriffe und Definitionen
4. Zuständigkeiten
5. Prozessbeschreibung
 - 5.1. Was sind Hinweise
 - 5.2. Welche Informationen sollen gemeldet werden?
 - 5.3. Wie erfolgt eine Information richtig?
 - 5.4. Wie kann eine Meldung abgegeben werden?
 - 5.5. Wie wird Anonymität gewahrt?
 - 5.6. Habe ich Nachteile, wenn ich eine Meldung abgebe?
 - 5.7. Womit muss ich rechnen, wenn ich eine Falschmeldung abgebe?
6. Mitgeltende Dokumente
7. Dokumentation
8. Anhang / Anlage
9. Änderungshistorie

	Erstellt	Geprüft	Genehmigt
Datum	11.03.2024	12.03.2024	18.03.2024
Name	Schulenberg	Karsch	Haag
Unterschrift			



1. Zweck

Eine der zentralen Aufgaben der Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH ist es, eine „gesunde“ Umgebung, dies meint eine „offene und transparente Kommunikationskultur auf Augenhöhe“, zu fördern, in der besonders sensible Themen offen und ohne Angst vor negativen Konsequenzen kommuniziert werden können. Daher ermutigen wir jeden – egal ob Mitarbeitende, Auszubildende, Leiharbeiter, ehemaliger Kollege/ehemalige Kolleginnen, Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten oder Dritte etc. –, uns Hinweise auf potenzielle Rechtsverstöße mitzuteilen, um solche frühzeitig aufklären und abstellen zu können. Welche Verhaltensweisen als melde relevante Verstöße in Betracht kommen, wird unter Punkt 2.1 beschrieben.

Die Hinweisgeberrichtlinie soll bei der Einhaltung von Vorschriften innerhalb der SWF GmbH, die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf potenzielle Verstöße gegen Gesetze, nationale Bestimmungen und sämtliche unternehmensinterne Regelungen schaffen. Sie soll zudem dazu beitragen, dass Hinweise auf potenzielle Verstöße unter Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet werden.

Um den Mitarbeitenden und sonstigen hinweisgebenden Personen Sicherheit für die Abgabe von Hinweisen zu potenziellen Verstößen gegen gültige Vorschriften bieten zu können, ist diese Hinweisgeberrichtlinie mit den nachfolgenden Regelungen als gültiges Regelwerk verabschiedet worden. Diese definiert insbesondere den Anwendungsbereich, das Vertraulichkeitsgebot, die Meldestellen und den Schutz der hinweisgebenden Person.

Die Grundlage des Hinweisgebersystems ist eine vertrauensvolle Bearbeitung der eingegangenen Meldungen und die Gewährleistung von sicheren Meldekanälen. Eine entsprechende Verfahrensbeschreibung für Beschwerden und das Hinweisgebersystem der SWF GmbH beschreibt daher transparent die Verfahrensgrundsätze und die Verfahrensschritte, die bei einzelnen Hinweisen und Beschwerden zu Verstößen von gültigen Vorschriften durchlaufen werden.

2. Anwendungsbereich

Dieses Basisdokument gilt für die gesamte Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH.

3. Begriffe und Definitionen

- keine

4. Zuständigkeiten

Aufgabe	Durchführungsverantwortung
Änderungen dieser Arbeitsanweisung	Verantwortliche Person, Geschäftsführung
Einhaltung dieser Arbeitsanweisung	Alle SWF-Mitarbeiter

	SAUERSTOFFWERK FRIEDRICHSHAFEN GMBH Hinweisgeberschutzgesetz	Ausgabedatum: 18.03.2024
	Revision Nr. 00	Dokument Nr.: BD-KP 06
SEITE: 3 / 9		

5. Prozessbeschreibung

5.1. Was sind Hinweise

Allgemein: bei Hinweisen handelt es sich um die Mitteilung von Informationen zu Verstößen gegen Gesetze oder geltende Regeln, die sich in (Reputations-) Schäden, Bußgeldern oder Strafen auswirken können. Auswirkungen soll durch die Möglichkeit, tatsächlich vorgefallenen, potenziellen und versuchten Verstößen durch Hinweise zu begegnen, entgegengewirkt werden.

Umfasst sein können:

- tatsächlich, also bereits begangene und vorgefallene Verstöße
- potenzielle, wahrscheinliche begangene Verstöße
- Versuche, Verstöße zu verschleiern.

Viele Verhaltensweisen können unethisches oder unangemessenes Verhalten gegenüber Kunden/Lieferanten/Mitarbeitern oder ein sonstiges anderes Fehlverhalten sein, das gegen die internen Richtlinien der SWF GmbH verstößt. Für einige Bereiche gibt es besondere Zuständigkeiten und Meldewege.

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen darüber hinaus Verstöße gemeldet werden können, die allgemein ein wesentliches Fehlverhalten darstellen können. Hierzu zählen nicht nur Straftaten von Mitarbeitenden zulasten der SWF GmbH oder Dritter, die zu einer Bereicherung des Täters/ der Täterin führen, sondern auch solche Taten, die in „gutem Gewissen“ begangen wurden, um der SWF GmbH einen Vorteil zu verschaffen.

Im Folgenden sollen einige **Beispiele** genannt werden, die einen potenziellen Verstoß darstellen könnten:

- Korruption: Anbieten oder Akzeptieren von Bestechungsgeldern
- Betrug (auch zugunsten der SWF GmbH, in Form von Sozialleistungsbetrug)
- Geldwäsche oder die Veruntreuung von Geldern
- Diebstahl, insbesondere wenn er systematisch und/ oder jenseits einer Bagatellgrenze erfolgt
- rechtswidriger Handel mit oder unerlaubter Gebrauch von illegalen Substanzen
- Gewalttaten oder die Androhung dieser
- vorsätzliche Sachbeschädigung, die der Schädiger nicht selbst aktiv meldet (jenseits von Bagatellschäden)
- Verstöße gegen Vorschriften dieser Richtlinie, die dem Schutz der hinweisgebenden Person dienen, insbesondere Benachteiligungen oder Drohungen gegenüber Personen, die einen potenziellen Verstoß gemeldet haben
- von denen vermutet wird, einen potenziellen Verstoß zu melden/gemeldet zu haben
- jegliches gravierende Verhalten welches nicht den Unternehmensrichtlinien entspricht
- jegliches gravierende Verhalten, welches einen Verstoß gegen unternehmensinterne Rechnungslegungsvorschriften oder buchhalterische Kontrollen darstellt
- Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wie z.B. jegliche vorsätzliche, grob fahrlässige oder sonst unangemessene Verbreitung von Daten (bspw. Bilder über WhatsApp; nicht anonymisierter Bericht über Fälle an nicht betroffene Dritte)



- Weitergabe von Betriebsgeheimnissen oder sonstigen internen oder vertraulichen Informationen, deren Nutzung durch Dritte dem Unternehmen Schaden zufügen können
- jegliche Versuche, Beweise für oben aufgeführtes Verhalten zu verschleiern
- jegliche sonstigen Verhaltensweisen, die der Reputation, oder dem Geschäft der SWF GmbH signifikant schaden könnten (inklusive von Verschwiegenheitsverletzungen)
- jegliche Verstöße von Lieferanten gegen menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), einschließlich Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinie für Lieferanten, wie z.B. das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und das Verbot der Missachtung des Arbeits- und Umweltschutzes.

Auch Verstöße und Verhaltensweisen, die die in der vorstehenden Aufzählung enthaltene „Wesentlichkeitsschwelle“ nicht überschreiten (Beispiel: Mitnahme eines SWF-Kugelschreibers, SWF-Stoffbeutel, etc. zu privaten Zwecken = Diebstahl), sind nicht gewollt und sollen für die Zukunft systematisch abgestellt werden. Allerdings dürften hierfür in aller Regel vor Ort Kommunikationswege zu Interessenvertretungen, Personalabteilung, vorgesetzten Personen bestehen.

5.2. Welche Informationen sollen gemeldet werden?

Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen mit hohem Risikopotential für das Unternehmen gegen Gesetze, nationale Bestimmungen und sämtliche unternehmensinterne Regelungen. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass das genannte Meldesystem nicht für allgemeine Beschwerden („Kummerkasten“) oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung steht.

5.3. Wie erfolgt eine Information richtig?

Sofern ein vermuteter Verstoß gemeldet werden soll, muss sichergestellt werden, dass der Inhalt der Meldung auch von einer fachfremden Person (bspw. Ombudsfrau/-mann) nachvollzogen werden kann.

Inhaltlich muss sich die Meldung daher an folgenden Fragestellungen orientieren:

Wo? Wo hat sich der Vorfall ereignet?

Was? Was ist passiert?

Was ist der genaue Sachverhalt?

Was ist der Schwerpunkt der Meldung

Wer? Wer ist am Vorfall beteiligt (bspw. Personen, Abteilungen und/oder Geschäftspartner) und wer wurde bereits darüber informiert?

Wann? Zu welchem Zeitpunkt und wie häufig trat das Fehlverhalten bereits auf?

5.4. Wie kann eine Meldung abgegeben werden?

Eine Meldung kann telefonisch oder per E-Mail über die nachfolgenden Kontaktdaten abgegeben werden. Die hier veröffentlichten Kontaktdaten gelten als „interner Meldekanal“ und werden von einer unabhängigen Stelle verarbeitet. So kann die Vertraulichkeit Ihres Anliegens gewahrt werden.

	SAUERSTOFFWERK FRIEDRICHSHAFEN GMBH Hinweisgeberschutzgesetz	Ausgabedatum: 18.03.2024
	Revision Nr. 00	Dokument Nr.: BD-KP 06
SEITE: 5 / 9		

Eine Meldung können Sie abgeben über:

Telefon: +49 (0) 7542 949 21 90

Portal: swffn.whistleapp.eu

E-Mail: swffn@whistleapp.de

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten erhalten Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.

Weiter steht Ihnen auch die Möglichkeit offen sich an einen externen Meldekanal zu wenden. Diesen finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Justiz (BfJ). Weiter stehen auch Organe und Einrichtungen der EU zur Verfügung. Hierunter fallen externe Meldekanäle der Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA).

5.5. Wie wird Anonymität gewahrt?

Sie können eine Meldung auch ohne die Angabe personenbezogener Daten durchführen. Dies können Sie bei Verwendung unseres internen Meldekanals über die Unterdrückung Ihrer Rufnummer erreichen oder über die Nutzung einer nicht zuordenbaren E-Mail-Adresse zu Ihrer Person.

Insofern Sie gegenüber unserer internen Meldestelle Ihren Namen im Rahmen der Meldung offenlegen, haben Sie jedoch auch die Möglichkeit ihr gegenüber auf die Anonymität hinzuweisen. Ihr Name wird gegenüber unserer Organisation nicht offengelegt. Im Gegenzug kann jedoch unsere internen Meldestelle Ihre Daten zur weiteren direkten Kontaktaufnahme, bspw. bei Rückfragen oder Statusmeldungen verwenden.

Jede hinweisgebende Person, die in gutem Glauben auf potenzielle Verstöße hinweist, wird vor „Repressalien“ geschützt. Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.



Eine hinweisgebende Person hat Anspruch auf Schutz vor jeglichen Benachteiligungen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihr gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprachen und die Meldung nicht zu sachfremden Zwecken erfolgt ist. Eine Meldung zu sachfremden Zwecken kann bspw. vorliegen, wenn es der hinweisgebenden Person ausschließlich darum geht, andere Person wegen Bagatelverstößen in Misskredit zu bringen.

	SAUERSTOFFWERK FRIEDRICHSHAFEN GMBH Hinweisgeberschutzgesetz	Ausgabedatum: 18.03.2024
	Revision Nr. 00	Dokument Nr.: BD-KP 06
SEITE: 6 / 9		

Schutz genießen somit nur gutgläubige Personen, geteilten Informationen zutreffend sind. Die hinweisgebende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

Personen, die wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Informationen melden, fallen dementsprechend aus dem Schutzbereich heraus. Es wird darauf hingewiesen, dass eine hinweisgebende Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und auch zur Wiedergutmachung eines Schadens verpflichtet werden kann, wenn sie wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

Jede Meldung muss daher im guten Glauben und ohne Angst vor Repressalien, sprich ohne Angst vor einer Benachteiligung, erfolgen. Zum Schutz aller Personen, die ihre Meldung im guten Glauben abgeben, verbieten die Malteser jegliche Sanktionierungen.

5.6. Habe ich Nachteile, wenn ich eine Meldung abgebe?

Allen hinweisgebenden Personen sichern wir eine vertrauliche Bearbeitung zu. Da sämtliche Hinweise unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet sind, das Ansehen der Betroffenen, der hinweisgebenden Person und/oder Dritter sowie der SWF GmbH in höchstem Maße zu schädigen, werden sie daher über die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.

Das bedeutet, dass die Identität der hinweisgebenden Person, die Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und die Identität der sonstigen Personen, die in der Meldung genannt werden, keinen anderen Personen gegenüber offengelegt wird als denjenigen, die für die Entgegennahme von Hinweisen bzw. für die Durchführung von etwaigen Folgemaßnahmen zuständig sind.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

In solchen Fällen wird die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe informiert. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Verwaltungsbehörde oder das Gericht der jeweiligen Meldestelle mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

	SAUERSTOFFWERK FRIEDRICHSHAFEN GMBH Hinweisgeberschutzgesetz	Ausgabedatum: 18.03.2024
	Revision Nr. 00	Dokument Nr.: BD-KP 06
SEITE: 7 / 9		

Des Weiteren dürfen Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- bei Erforderlichkeit von Folgemaßnahmen
- bei Einwilligung der hinweisgebenden Person

Informationen über die Identität von Person, die Gegenstand einer Meldung sind und die Identität von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung
- von den Punkt 2.4 genannten „Meldestellen“, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen erforderlich ist
- sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist
- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

5.7. Womit muss ich rechnen, wenn ich eine Falschmeldung abgebe?

Sofern Sie bewusst Falschmeldungen abgeben, um Mitarbeiter oder Geschäftspartner zu schädigen oder zu verunglimpfen, kann dies arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Melden Sie daher potenzielle Regelverstöße, von deren Richtigkeit Sie nach bestem Wissen und Gewissen überzeugt sind.

6. Mitgeltende Dokumente

- HinSchG
- Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberrichtlinie)
- DSGVO

7. Dokumentation

- DDSK
- DSMS



SAUERSTOFFWERK
FRIEDRICHSHAFEN GMBH

Hinweisgeberschutzgesetz

Ausgabedatum: 18.03.2024

Revision Nr. 00

Dokument Nr.: BD-KP 06

SEITE: 9 / 9

9. Änderungshistorie

Datum	Abschnitt Nr.	Änderung		Grund der Änderung
		Vorher	Nachher	
18.03.2024	gesamtes Dokument			Gesetzliche Anforderung